

# Frankenberger Tageblatt

Begründet 1842.

## Bezirks-Anzeiger

65. Jahrgang.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft Jöhla, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg i. Sa.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Kossberg in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von E. G. Kossberg in Frankenberg i. Sa.

**Erscheint an jedem Wochentag abends** für den folgenden Tag. Bezugspreis vierteljährlich 1 M 50 A, monatlich 50 A. Trägerlohn extra. — Einzelnummern laufenden Monats 5 A, früherer Monate 10 A.

**Bestellungen** werden in unserer Geschäftsstelle, von den Boten und Ausgabestellen, sowie von allen Postanstalten Deutschlands und Oesterreichs angenommen. Nach dem Auslande Versand wöchentlich unter Kreuzband.

**Ankündigungen** sind rechtzeitig aufzugeben, und zwar größere Inserate bis 9 Uhr vormittags, kleinere bis spätestens 11 Uhr mittags des jeweiligen Ausgabetages.

**Für Aufnahme von Anzeigen** an bestimmter Stelle kann eine Garantie nicht übernommen werden.

51. **Telegramme:** Tageblatt Frankenbergjähren.

**Anzeigenpreis:** Die 6-gesp. Zeitspaltzeile oder deren Raum 15 A, bei Lokal-Anzeigen 12 A; im amtlichen Teil pro Zeile 40 A; „Eingelände“ im Redaktionsbüro 30 A. Für schwierigen und tabellarischen Satz Aufschlag, für Wiederholungsabdruck Ermäßigung nach feststehendem Tarif. Für Nachweis und Eiferien-Aannahme werden 25 A Extragebühr berechnet.

**Inseraten-Aannahme** auch durch alle deutschen Annoncen-Expeditionen.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1905 wird folgendes bestimmt:

**I. Auf Grund von § 139c, Absatz 2, Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung:** Von den Vorschriften über den Schluß der offenen Verkaufsstellen (sogenannten 9 Uhr-Schluß) sind die nachstehenden Tage mit der Maßgabe ausgenommen, daß offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr über 9 Uhr abends, jedoch nur bis spätestens 10 Uhr abends geöffnet sein dürfen:

- der Sonnabend vor Palmsonntag und vor Ostern,
- die beiden letzten Wochentage vor Pfingsten,
- die beiden letzten Wochentage vor dem Kirchweihfest,
- die 14 letzten Wochentage vor Weihnachten,
- die beiden letzten Wochentage vor Neujahr.

**II. Auf Grund von § 139a, Ziffer 3 der Reichsgewerbeordnung:** An den vorstehend unter I genannten Ausnahmetagen finden die Bestimmungen des § 139c, Absatz 1 und 3 der Reichsgewerbeordnung keine Anwendung.

Jöhla, den 10. Dezember 1906.

### Die königliche Amtshauptmannschaft.

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß auf Grund Beschlusses der städtischen Kollegien für den Bezug elektrischen Stromes aus dem städtischen Elektrizitätswerk vom 1. Januar 1907 ab für eine Zähleranschlußstelle ein Mindeststromgeld von jährlich 10 M. zu entrichten ist.

Auf das Mindeststromgeld wird der für entnommenen Strom gezahlte Betrag angerechnet. Ein vorhandener Fehlbetrag ist nach Schluß des Kalenderjahres abzuführen.

Frankenberg, am 8. August 1906.

Der Stadtrat.

Das im Grundbuche für Frankenberg Blatt 189, auf den Namen der Emilie Auguste verw. Finsterbusch geb. Naumann eingetragene Grundstück soll

am 8. Februar 1907 vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Hektar 14,8 Ar groß und auf 20375 M. — Pf. geschätzt. Es ist ein in der inneren Freibergerstraße Nr. 40 gelegenes, unter Nr. 259 des Flurbuchs und Nr. 207 Abt. A des Brandkatasters eingetragenes, mit 362,18 Steueranteilen belegtes Hausgrundstück, bestehend aus einem Wohngebäude, Kohlenstuppen, Hofraum und Garten. Zur Brandkasse ist es mit 15310 M. eingeschätzt.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen, das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Verfrachtung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 3. Dezember 1906 verlaublichen Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Frankenberg, den 12. Dezember 1906.

Das königliche Amtsgericht.

### Sachsen und die Schiffsabgaben.

In den letzten Tagen haben sächsische und preussische Zeitungen Nachrichten verbreitet, wonach die sächsische Regierung neuerdings geneigt sei, zu der Einführung von Schiffsabgaben auf der Elbe ihre Zustimmung zu geben. Wie der „Dr. Aug.“ schon vorhergesehen in einem Privattelegramm aus Berlin feststellte, hat die sächsische Staatsregierung bis jetzt überhaupt noch nicht endgültig zu der Frage Stellung genommen. Daß jene Nachrichten gerade jetzt auftauchen, deutet darauf hin, daß ihnen eine bestimmte Absicht zugrunde liegt. Vielleicht ist es die, auf die öffentliche Meinung in den der Einführung von Schiffsabgaben bisher abgeneigten sächsischen Staaten zugunsten der preussischen Auffassung einzuwirken. Den Sächsischen soll offenbar gesagt werden: Nachdem schon Bayern gegen preussische Zugeständnisse in bezug auf die Mainkanalisation seinen Widerstand gegen die Schiffsabgaben fallen lassen, gibt nunmehr auch Sachsen nach; es ist also keine Aussicht mehr vorhanden, daß sich im Bundesrat 14 Stimmen (deren Widerspruch nach Artikel 78 der Reichsverfassung genügt, um eine Änderung der Reichsverfassung unmöglich zu machen) gegen die Schiffsabgaben zusammenfinden; die noch widerstrebenden Staaten würden deshalb klüger handeln, wenn sie sich bald mit Preußen einigen, als wenn sie warten, bis sie schließlich überstimmt werden. Solche Schlussfolgerungen würden allerdings sehr vorzilig sein. Denn die Redungen von einem „Ausfall“ Sachsens sind falsch.

In der Abgabenfrage ist zu unterscheiden zwischen der wirtschaftlichen Frage, ob Schiffsabgaben nützlich oder schädlich sind, und der rechtlichen, ob sie verfassungsmäßig zulässig oder unzulässig sind, und ehe nicht die letztere entschieden ist, liegt für die zuständigen Stellen nicht die Notwendigkeit vor, zur eifrigeren endgültigen Stellung zu neigen. In der Rechtsfrage steht aber, wie vorläufig, die sächsische Staatsregierung im Gegensatz zur preussischen nach wie vor ganz entschieden auf dem Standpunkt, daß Artikel 64 der Reichsverfassung die Erhebung von Schiffsabgaben auf natürlichen Wasserstraßen von der Art, wie sie das preussische Kanalgesetz vorsieht, verbietet und daß die betreffenden Bestimmungen des preussischen Gesetzes nicht unzulässig sind. Diese Rechtsüberzeugung der sächsischen Staatsregierung teilen Württemberg, Baden und, soweit man bis jetzt darüber unterrichtet ist, auch Hessen, und diese Staaten verfügen zusammen über gerade 14 Stimmen im Bundesrat.

Im letzten Frühjahr hat der preussische Wirtl. Oberratsrat Petrus in einer im Verlag von Duncker u. Humblot in Leipzig erschienenen Schrift den Nachweis zu führen versucht, daß Artikel 64 der Reichsverfassung die Erhebung von Schiffsabgaben im Sinne des preussischen Kanalgesetzes nicht entgegenstehe. Die Beweisführung Petrus ist jedoch inwischen von dem hervorragenden Staatsrechtler Professor Mayer in Leipzig in einer bei Mayer in Leipzig erschienenen gründlichen Abhandlung glänzend und überzeugend widerlegt worden. Mayer sagt darin:

„Zunächst darf der preussischen Regierung kein Vorwurf gemacht werden, daß sie das mühsam erlangte Kanalgesetz auch mit jenem bedenkliehen Zusatz wegen der Abgabenerhebung annahm. Aber ins Werk setzen kann sie diese Bestimmung nicht, ohne die Sache mit dem Reich in Ordnung gebracht zu haben. Es kann nicht daran gedacht werden, daß Preußen ruhig vorwärts geht und es dem Reich, das heißt seinen Bundesgenossen, überläßt, zu sehen, was sie dagegen machen können und wie sie das anstellen. Der preussische Ministerpräsident ist selbst der zum Einsetzen berufenen Reichskanzler. Preußen muß sich das

unbedingte Vertrauen bewahren, daß es der erste und oberste Hüter der Reichsverfassung ist, oder die ist überhaupt nichts mehr wert.“

Zum Schluß stellt Mayer fest:

„Der § 19 des preussischen Kanalgesetzes mit seinen Schiffsabgaben auf allen, im Interesse der Schifffahrt regulierten Flüssen“ fordert die Reichsverfassung geradezu heraus. Um an eine Durchführung denken zu können, ist es notwendig, ein Verwirgum, eine in Form der Verfassungsänderung zu bewilligende Ausnahme von der Vorschrift des Artikels 64 Absatz 4.“

Auch der bekannte Staatsrechtler Raband in Straßburg hat sich in der neuesten Ausgabe seines Deutschen Staatsrechts sehr entschieden gegen die Zulässigkeit von Schiffsabgaben ausgesprochen, wie überhaupt alle staatsrechtlichen Schriftsteller von Bedeutung sich für die sächsische und gegen die preussische Rechtsauffassung in der Abgabenfrage entschieden haben.

### Deutliches und Sächsisches.

(Der Redakteur unter Verzicht auf die Originalrechte ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.)

Frankenberg, 13. Dezember 1906.

†. **Öffentliche gemeinschaftliche Sitzung der städtischen Kollegien.** (Nichtamtlicher Bericht.) Am Ende des gestrigen Berichtes waren wir bei der Beratung über die Anleihefrage des Haushaltes stehen geblieben. Ueber diese referierten die Herren Stadtrat Stephan und Stv. Vizevorst. Bachhausen. Vorgesetzt waren im Vorschlag: 1. Für Granitbord und Klinkerbelag in der Schenkerstraße zwischen Seilerstraße und Fabrikstraße (rechte Seite) 4650 M.; 2. für dergleichen in der Humboldtstraße zwischen Albrechtstraße und Bahnhof 5876 M.; 3. für dergleichen in der Altenhainer Straße (rechtsseitig) von „Germania“ bis Querstraße 4200 M.; für den Ausbau der Parkstraße und deren Verbindung mit der Reichstraße (Granitbord und Kiesfußweg) 19000 M. Auf Antrag des Herrn Stv. Bachhausen wurde nach längerer Debatte die Position unter 1 gestrichelt, ebenso auf Antrag von gleicher Seite die Position unter 2; zu Protokoll genommen wurde ein von Herrn Stv. Glauch zum Ausdruck gebrachter Wunsch nach Schaffung zweier gestrichelter Straßenübergänge in der Humboldtstraße zwischen Körnerstraße und Bahnhof. Aber auch die Position unter 3 verfiel auf begehrenden Antrag der Streichung, ebenso die Position unter 4, nachdem bezüglich des Ausbaues der Parkstraße verschiedene Ansichten aufgetaucht waren. Herr Stadtrat Stephan stellte den Antrag, auf der Parkstraße für Herstellung eines einseitigen Fußweges und Herstellung der Fußbahn zu sorgen, während Herr Stadtrat Schiedler die Streichung der ganzen Position beantragte, mit dem Zusatz, den Bauauschuss zu beauftragen, betreffs der Herstellung der Parkstraße eine neue Vorlage vorzubereiten. Der Antrag Schiedler fand schließlich Annahme. Die übrigen fünf Positionen wurden nach längerer Debatte angenommen. Da es in der Bürgerschaft interessanter dürfte, welche Baualleien im kommenden Jahre ausgeführt und aus Anleihegeldmitteln bestreiten werden müssen, wollen wir sie nachstehend aufzählen: 1. Ausbau der Vorderstraße entlang der Dampfschiffen Fabrik mit Granitbord, Kiesfußbahn und Schienenverlängerung (3300 M.); 2. Fortführung der Kiesfußbahn mit Schotterbord und Schottergerinne in der Altenhainer Straße zwischen Gärtner Leibes Haus bis zum Anschluß an die vorhandene Fußbahn (850 M.); 3. Herstellung eines gepflasterten Schnittgerinnes von Gärtner Leibes Haus bis

zum Neubau Kämpfes in der Altenhainer Straße — linksseitig — (600 M.); 4. Fertigstellung des Ausbaues der Julius-Schwarz-Straße (6000 M.), und 5. Herstellung des einseitigen Fußweges in der Bahnhofstraße und zwar a) Anlegung einer Rohrleitung zwischen Humboldt- und Bismarckstraße, b) Granitbord und Klinkerbelag von der Humboldt- bis zur Bismarckstraße unter Mitbenutzung des bahnhöflichen Parkstraßen, und c) Granitbord und Kiesfußbahn von der Bismarck- bis zur Freiberger Straße ohne Mitbenutzung des bahnhöflichen Parkstraßen (Gesamtaufwand: 4700 M.). Der ganze Abschnitt wurde sodann en bloc angenommen. Das Gleiche geschah mit folgenden Haushaltposten: Gas-Anstaltskasse (Referenten: Herren Stadtrat Stephan und Stv. Vizevorst. Bachhausen), Reumühlen, Wassermühle und Elektrizitätskassette (Referenten: Herren Stadtrat Reiter und Stv. Vizevorst. Bachhausen). Den Schluß der Beratungen bildete die Beschlussefassung über das umfangreichste Rechnungswerk des Voranschlags, die Stadthauptkasse, über welche die Herren Stadtrat Stephan und Stv. Vizevorst. Bachhausen Bericht erstatteten. Dieses Kapitel enthält im Bedarfs 33 und in den Bedarfsmitteln 26 Positionen. Bemerkenswert wurde im Laufe der Aussprache, daß bei Position 18 des Bedarfs: „Unterhaltung der Straßen, Schreien, Brücken und Ufer“ die im Etatsjahr vorzunehmende Anpflasterung der Neugasse und die Anpflasterung der Ringstraße vorgesehen ist. Die Position 23x des Bedarfs: „200 M. für einen Reiseunterstützungsfonds für sächsische Lehrer fremder Sprachen“ soll diesmal in Wegfall kommen, da der zur Zeit für diesen Zweck zur Verfügung stehende Fonds noch über 700 M. enthält. Zum Schluß des Stadthauptkassen wurden aus der Mitte der Versammlung noch verschiedene Wünsche geäußert, die zum Teil in Berücksichtigung gezogen werden sollen. Damit erreichte die öffentliche Sitzung ihr Ende; es folgten noch geheime Beratungen. Auf den Haushaltposten selbst kommen wir noch seiner Drucklegung nach besonders zurück.

†. **Waltung — Lebensschluß für den ländlichen amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirk Jöhla!** Im amtlichen Teile der heutigen Nummer befindet sich eine Bekanntmachung der königlichen Amtshauptmannschaft Jöhla, den 9. Dezember 1905 ausgegeben wird. Es sei an dieser Stelle besonders darauf hingewiesen, daß die dort angegebenen Zeiten sich nur auf den ländlichen Verwaltungsbezirk Jöhla beziehen, während die Bestimmungen für den Stadthauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirk Jöhla, den 9. Dezember 1905 ausgegeben wird, sich auf den Stadthauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirk Jöhla beziehen.

†. **Die Reichsbank kauft von jetzt an Wechsel auf Rudolstadt und auf Köhnitz (S.-A.) an, welche nach dem 1. Januar 1907 fällig werden.** Erstere sind an die Reichsbanknebenstelle in Saalfeld, letztere an die Reichsbanknebenstelle in Schmölla zu gliedern.

†. **Der Landesverband der Saalhäuser im Königreich Sachsen hat dem königlichen Ministerium des Innern eine Petition, betr. die Aufhebung der Einfuhrbeschränkung für lebendes Schlachtoch, sowie die Erleichterung der Einfuhr von frischem Fleisch in das Deutsche Reich, zugehen lassen.** In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß besonders das Saalwirtsgerwe unter der rapiden Preissteigerung des Fleisches zu leiden habe. Durch die Fleischsteuerung werde eine ganz wesentliche Schädigung der ohnehin geringen Verdienste der Saalwirtsgerwe, und in vielen Fällen seien hierdurch sogar bare Zuschüsse bei der Bereitung der Speisen notwendig gewesen, die nur zum Teil durch den Verdienst an Getränken wieder ausgeglichen werden konnten.